

Coöperatieve Vereniging Caravanpark
Sirjansland U.A. Zandweg 3

4308 AD SIRJANSLAND

+31 (0)111 641 623

www.caravanparksirjansland.nl

PROTOCOL

Streitschlichtungsausschuss



Sirjansland, januari 2022

Ratifiziert ALV 11. dezember 2021

PROTOCOL GESCHILLENCOMMISSIE

Der Streitschlichtungsausschuss, im Folgenden als: Der GC ist einer der Ausschüsse, die auf der Grundlage von Artikel 17 der Geschäftsordnung des Genossenschaftsverbands Sirjansland Caravan Park (Fassung 2010) eingerichtet wurden.

Die Mitglieder des GC werden von der Generalversammlung ernannt.

Der GC beschränkt sich auf Angelegenheiten, die den Verein betreffen.

Der GC entscheidet über geschäftliche Fragen, über die man sich nicht einigen kann. Die Hauptaufgabe des GC besteht darin, die Anrufung der Gerichte im Falle von Konflikten zu begrenzen, nicht aber, die Anrufung der Gerichte zu verhindern.

Der Schlichtungsausschuss kann nur angerufen werden, wenn die Behandlung von Beschwerden durch den Verwaltungsrat nicht zu einer Lösung geführt hat.

Die Schiedsstelle wurde eingerichtet, um bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied des Mieterbeirats und dem Vorstand eine Entscheidung zu treffen, die im Prinzip für beide Parteien verbindlich ist.

Sowohl die Mitglieder/Mieter als auch der Vorstand können eine Entscheidung des GC beantragen.

Der GC ist nicht dazu da, bei Konflikten zwischen Mitgliedern zu vermitteln. Dies ist Sache des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann jedoch den Generalsekretär - informell - um eine Stellungnahme zu einer Streitigkeit zwischen Mitgliedern bitten.

Die Mitglieder der GC urteilen ohne Anklage oder Anhörung und auf der Grundlage von Angemessenheit und Fairness.

Die Parteien können die Stellungnahme des Konfliktausschusses nicht beim Ausschuss selbst anfechten. Ist eine der Parteien mit dem Rat des Schiedsgerichts nicht einverstanden, kann sie immer noch vor Gericht gehen, um den Rat des Schiedsgerichts überprüfen zu lassen.

Der GC besteht aus drei Personen. Ein Mitglied der GC wird nicht tätig, wenn es (indirekt) persönlich in einen Streitfall verwickelt ist oder wenn der begründete Verdacht eines Interessenkonflikts besteht.

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des GC sein.

Die Mitglieder des GC müssen Mitglieder der Vereinigung sein.

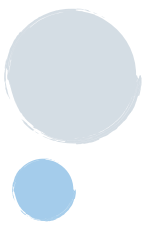
Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt und können nach ihrem Rücktritt sofort wiedergewählt werden. Voorzitter aftredend: 2026

Lid1: Ausscheiden: 2027

Lid 2: Ausscheiden: 2028

Die Mitglieder des Ausschusses können jederzeit zurücktreten. Sie unterrichten den Verwaltungsrat hiervon schriftlich.

Die ausscheidenden Ausschussmitglieder üben ihr Amt bis zur Ernennung ihrer Nachfolger weiter aus.



Das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden ist wie folgt.

- 
1. Einreichung einer Beschwerde bei der GC. Dabei handelt es sich um ein schriftliches Dokument, eventuell mit Anhängen, in dem der Streitgegenstand klar dargelegt wird und die Gründe für den in der Streitigkeit eingenommenen Standpunkt erläutert werden.

In der Beschwerde muss auf jeden Fall angegeben werden– de naam en staanplaats van het lid;

- die Entscheidung - oder das Fehlen einer solchen -, auf die sich der Rechtsstreit stützt;
- eine klare Beschreibung des Sachverhalts, der dem Rechtsstreit zugrunde liegt, und
- eine klare Schlussfolgerung und/oder Forderung.

Erfüllt die Beschwerde diese Anforderungen nicht, gibt der Ausschuss dem Mitglied die Möglichkeit, die Beschwerde zu ergänzen.

Das Verfahren wird in Niederländischer Sprache durchgeführt.

2. Die GC wird beide Parteien auffordern, eine mündliche Erklärung abzugeben, in der sie die Entscheidung akzeptieren oder angeben, dass sie für sie verbindlich ist. Wird die verlangte Erklärung nicht abgegeben, sieht der GC von einer Stellungnahme ab.
3. Wenn die schriftlichen Erklärungen nicht ausreichen, um eine Entscheidung zu fällen, hält die GC eine Anhörung ab, bei der beide Parteien aufgefordert werden, ihren Standpunkt mündlich zu erläutern. Die mündliche Anhörung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Generalversammlung beschließt etwas anderes und die Parteien erheben keine Einwände.

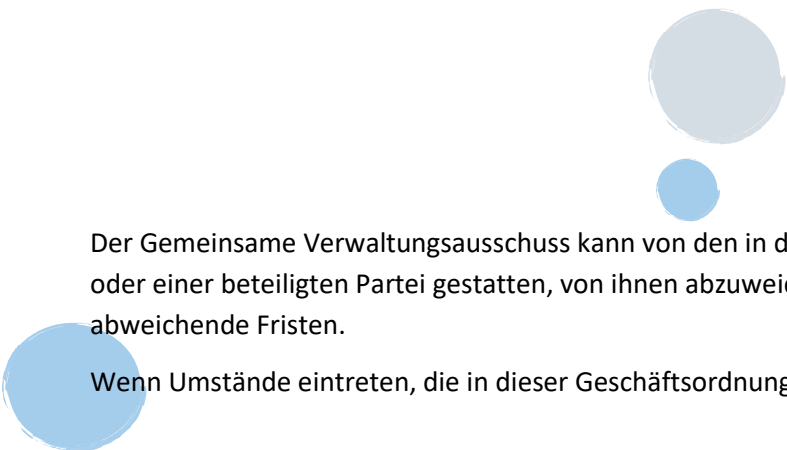
Während der Anhörung wird der Generalanwalt versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erzielen. Zu diesem Zweck kann das Gericht die Verhandlung vertagen und den Parteien eine Beratungsfrist einräumen.
4. Kommt es bei der Anhörung nicht zu einer Einigung zwischen den Parteien, so trifft die Generaldirektion innerhalb von zwei Wochen nach der Anhörung eine Entscheidung in Form einer schriftlichen, gewichtigen Empfehlung an den Ausschuss und die Beschwerdeführer.

Die oben genannten Maßnahmen werden innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung einer Beschwerde bei der GC durchgeführt.

Wird diese Frist überschritten, so teilt der Ausschuss dies den Parteien unter Angabe der Gründe mit.

Das Mitglied / der Mieter kann sich während des gesamten Verfahrens von einer Vertrauensperson, wie einem Berater, Kollegen, Rechtsanwalt oder Mitarbeiter eines Rechtsschutzversicherers, unterstützen lassen. Die Kosten für diese Unterstützung gehen zu Lasten des Mitglieds. Ein Mitglied, das sich mit einer Beschwerde an den GC wendet, darf in seiner Stellung innerhalb des Verbandes in keiner Weise benachteiligt werden. Dies gilt auch für ein Mitglied, das als vertraulicher Berater, Zeuge oder Sachverständiger an einem Verfahren beteiligt ist.

Die Mitglieder des GC sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



Der Gemeinsame Verwaltungsausschuss kann von den in diesem Protokoll festgelegten Fristen abweichen oder einer beteiligten Partei gestatten, von ihnen abzuweichen. Der GC informiert die Parteien über abweichende Fristen.

Wenn Umstände eintreten, die in dieser Geschäftsordnung nicht vorgesehen sind, entscheidet der GC.

FUNCTIEPROFIEL COMMISSIELID

Die wichtigsten Voraussetzungen, die ein Ausschussmitglied erfüllen muss:

- Er verfügt über ausreichende Sachkenntnis der Satzung und der internen Vorschriften der Vereinigung sowie allgemeiner über alle mit der Führung einer Vereinigung verbundenen Fragen.
 - ist in der Lage, Streitfälle völlig unabhängig und unparteiisch zu beurteilen.
 - ist in der Lage, in gemeinsamer Beratung mit den anderen Ausschussmitgliedern eine einstimmige Entscheidung zu treffen;
 - Verfügt über ausreichend Geschick und Taktgefühl, um den Streitfall während der mündlichen Erläuterung substantiell zu behandeln.
 - Hat keine zusätzlichen Funktionen innerhalb der Vereinigung, die mit der Erfüllung der Funktion als GC-Mitglied in Konflikt geraten könnten.
- 